

Verordnungen, Richtlinien und Strategien – Eine Ebene höher: Was geht mich europäisches Gemeinschaftsrecht an? zum Mitnehmen



Grenze zwischen Polen und Deutschland – Umweltbelastungen machen keinen Halt!

DAS GLEICHE RECHT IN EUROPA?

Der Gesetzgeber, gleich welcher Nationalität, zielt mit seinem Handeln, also dem Erlass von Normen, darauf ab, **Rechtssicherheit** zu schaffen und einen klaren ordnungspolitischen Rahmen entsprechend seiner Verfassung zu setzen.

Die **Mitgliedstaaten der EU** haben sich entschlossen, in vielen Bereichen einheitliche Regeln aufzustellen und damit das Leben, den Handel und den Verkehr für die Menschen in Europa zu erleichtern und zu verbessern. In Zeiten der **Globalisierung** ist zudem jedem bewusst, dass auch Probleme, wie etwa **Umweltbelastungen**, nicht an Grenzen Halt machen und überregionale Lösungen gefunden werden müssen. So macht es Sinn, Regelungen zu Gewässerqualität oder zulässigen Abgaswerten einheitlich auf **europäischer Ebene** zu treffen. Dies gilt für viele Bereiche, die überregional von Bedeutung sind und alle Menschen betreffen, so z.B. der Schutz der Gesundheit und des Lebens oder auch des Vermögens. Dazu kann **europäisches Gemeinschaftsrecht** erlassen werden.

WAS IST "EUROPÄISCHES GEMEINSCHAFTSRECHT"?

Das **europäische Unions- und Gemeinschaftsrecht**, wie es richtig heißt, wird in Primär- und Sekundärrecht unterschieden.

Das **Primärrecht** besteht aus

- den **Gründungsverträgen**,
- den **allgemeinen Rechtsgrundsätzen** und
- den **Prinzipien zur Sicherung des Gemeinschaftsrechts**.

Das **Sekundärrecht** hingegen ist nur deswegen existent, weil aufgrund des Primärrechts die daraufhin geschaffenen **Organe** der Europäischen Gemeinschaften Recht setzen dürfen, ihnen also von den Mitgliedstaaten Kompetenzen übertragen und per Vertrag zugewiesen wurden. Dieses neu geschaffene Recht stellt jedoch jenes dar, welches die Details des tagtäglichen Lebens in allen Mitgliedstaaten beeinflusst.

WER MACHT DIE EUROPÄISCHEN "GESETZE"?

Wenn man gemeinhin vom europäischen Gesetzgeber spricht, dann meint man

- den **Rat** und die **Kommission** oder
- das **Europäische Parlament** zusammen mit **dem Rat**.

Gemäß Art. 161 Abs. 1 EAGV (Vertrag zur Europäischen Atomgemeinschaft) erlassen der Rat und die Kommission und gemäß Art. 249 Abs.1 EGV (Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften) das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam

- **Verordnungen**,
- **Richtlinien**,
- **Entscheidungen**
- sprechen **Empfehlungen** aus und
- geben **Stellungnahmen** ab.



Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN, STRATEGIEN,...

Während **Verordnungen, Richtlinien** und **Entscheidungen** (teilweise) **Verbindlichkeit** zukommt, sind **Empfehlungen** und **Stellungnahmen unverbindlich**.

Verordnungen sind in allen Teilen verbindlich; **Richtlinien** sind hingegen nur hinsichtlich des vorgegebenen Ziels und Zeitpunkts der mitgliedstaatlichen Umsetzung verbindlich. Beide können an alle Mitgliedstaaten und ggfs. an Gemeinschafts-angehörige adressiert sein.

Entscheidungen gelten nur gegenüber den Adressaten, nämlich bestimmten Personen oder Mitgliedstaaten. Es gibt **weitere Handlungsformen**, welche das Primärrecht, nämlich der Unionsvertrag, vorsieht, z.B. gemeinsame **Strategien** und **Leitlinien** oder gemeinsame **Standpunkte oder Aktionen in der GASP**. Auch **Beschlüsse** und **völkerrechtliche Übereinkünfte** mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen sind denkbar.



Während gemeinschaftsrechtliche Verordnungen direkt anwendbar und in deutschen Gesetzes-sammlungen enthalten sind, werden Richtlinien in deutsche Normen umgesetzt.



Naturpark Usedom/Nationalpark Insel Wollin – Im vereinten Europa gibt es harmonisierte umweltrechtliche Regelungen.



Wenn gegen Pflichten aus dem EG-Vertrag verstoßen wird, kann es teuer für den Mitgliedstaat werden!

WELCHES MITTEL? WARUM IST DAS SO WICHTIG?

Der „europäische Gesetzgeber“ kann nach dem **Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung** nur auf den von den Mitgliedstaaten übertragenen Gebieten Normen schaffen und auch nur in dem Rahmen, der ihm durch den Vertrag zur Verfügung gestellt wird. So sind **Verordnungen**, wenn 1. als Mittel und 2. auf dem gewünschten Gebiet zulässig, natürlich zu bevorzugen, da sie direkt und unmittelbar ab Inkrafttreten gelten. Einzig problematisch ist, dass Verordnungen als zu wählendes Instrument (leider) nur in einem sehr begrenztem Umfang und zudem die Gebiete, auf denen Verordnungen möglich sind, auch sehr beschränkt zulässig sind.

Richtlinien überlassen den Mitgliedstaaten die Wahl der Umsetzung, nur das Ziel und der Zeitraum müssen von allen gleich eingehalten werden.

PFLICHTEN FÜR JEDERMANN - STRAFE FÜR DEUTSCHLAND?

Die Kommission ist die Hüterin des EG-Vertrages. Mit einem Vertragsverletzungsverfahren (Art. 226, 228 EGV) kann sie den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anrufen, wenn sie der Auffassung ist, dass gegen eine Verpflichtung aus dem Vertrag verstoßen wurde, so z.B. eine Richtlinie nicht oder nicht richtig umgesetzt wurde. Im Falle der Nichtbefolgung der Festlegungen des ersten Urteils können Sanktionen in Form eines Pauschalbetrages oder Zwangsgeldes gegen den Mitgliedstaat in einem zweiten Urteil festgesetzt werden.

Ausführliche Informationen und detaillierte Berichte finden Sie unter www.ikzm-oder.de

Adresse:

Ostseeinstitut für Seerecht, Umweltrecht und
Infrastrukturrecht (OSU), Juristische Fakultät
Universität Rostock
Richard-Wagner-Str. 31, 18119 Rostock-Warnemünde



Stand: 08/2009

Bildquellen:
Bild 1: Nardine Stybel
Bilder 2-5: Jeannette Edler

Projektförderer:

 Bundesministerium
für Bildung
und Forschung